

## Inhalt

### Allgemeine Verfügungen

12.03.14	Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte	57
25.03.14	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	58
08.04.14	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	59
15.04.14	Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz	60

### Bekanntmachungen

14.04.14	Stellenausschreibung	64
----------	----------------------	----

### Rechtsprechung

1. § 26 Abs. 1 Nr. 3 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG), nach dem das Verfassungsgericht darüber entscheidet, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss im Sinne von Art. 50 Abs. 4 oder 4a HV vorliegt und daher einem Volksentscheid (Referendum) unterliegt, erfasst auch diejenigen Fälle, in denen Zweifel daran bestehen, ob auf Gesetze, die selbst keine Änderungsgesetze sind, Art. 50 Abs. 4 HV anzuwenden ist.
2. Ein solcher Antrag ist nur zulässig und nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VAbstG geboten, wenn klärungsbedürftige Zweifel daran bestehen, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss vorliegt bzw. auf ein Gesetz die für Änderungsgesetze geltende Vorschrift des Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Referendumsbegehren bereits angezeigt worden ist oder die konkrete Möglichkeit besteht, dass ein Referendumsbegehren angezeigt wird. Das wäre etwa der Fall, wenn sich aufgrund erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass es zu einem Referendumsbegehren kommt.
3. Der Lauf der in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV und § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG geregelten Frist von drei Mo-

naten, innerhalb der zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten ein Referendum über das Änderungsgesetz verlangen können, ruht nicht während der Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Der Lauf dieser Frist wird in Übereinstimmung mit Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV nicht von § 28 VAbstG erfasst, wonach Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht ruhen.

4. Das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt, mit dem die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bürgerschaft und die Drei-Prozentklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen in die Hamburgische Verfassung aufgenommen werden, ist kein Gesetz nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV, auf das Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Die in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV enthaltene Verweisung auf die die in Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV vorgesehene Möglichkeit eines Referendums bezieht sich lediglich auf einfachgesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch auf verfassungsändernde Gesetze.

Hamburgisches Verfassungsgericht,  
Beschluss vom 20. Februar 2014 – HVerfG 4/13 (abgekürzt)

64

### Allgemeine Verfügungen

#### Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 11/2014 vom 12. März 2014 (Az. 2325/2; 3715/9)

Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 22/2004 vom 13.12.2004 (HmbJVBl. S. 95) mit den Änderungen durch AV 20/2005 vom 26.08.2008, 23/2010 vom 21.01.2010 und AV 26/2011 vom 11.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Geschäftsstelle“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 ist hinter der Nummer 6 folgende Nummer 7 einzufügen:

„7. Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidung nach § 118 Absatz 3 der Zivil-

prozessordnung nach Maßgabe von § 166 Absätze 2 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 73a Absätze 4 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes sowie § 142 Absätze 3 bis 8 der Finanzgerichtsordnung.“

## Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 12 /2014 vom 25. März 2014 (Az. 1454/1-)

Die Aktenordnung (AktO) – Teil I und II des amtlichen Sonderdrucks der „Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften“ vom 3. Januar 1977, veröffentlicht in der jeweils geltenden Fassung im elektronischen Justizportal, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nummer 24 vom 19. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

### I. Änderungen

#### 1. Änderung der Anlage I zur Aktenordnung

Die Anlage I zur Aktenordnung (§ 27 Abs. 1, § 28) wird wie folgt geändert:

#### ÜBERSICHT DER REGISTER, LISTEN, KALENDER UND NAMENVERZEICHNISSE

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen	Akten-Art
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------	-----------

### II. Besondere Register und Kalender

#### A. Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit

##### a) Amtsgericht

#### aufgehoben wird

V	Erbrechtsregister	5	Vermittlungen von Auseinandersetzungen	ja	
---	-------------------	---	--	----	--

#### geändert wird

VI	Erbrechtsregister	5	„Vermittlung von Auseinandersetzungen und sonstige Handlungen des Nachlassgerichts“	ja	
----	-------------------	---	---	----	--

#### 2. Änderung der Anlage II zur Aktenordnung

Die Anlage II zur Aktenordnung (§ 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

#### VERZEICHNIS DER MUSTER UND LISTEN

Nr. Muster, Liste

...

19 Erbrechtsangelegenheiten

...

1. Alle **einen** Erblasser betreffenden Vorgänge werden in einer Akte geführt, zu der zu nehmen sind:
  - a. Urkunden und Schriftstücke über Errichtung, Verwahrung, Rückgabe oder Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen,
  - b. Beurkundungen durch die Rechtspflegerin / den Rechtspfleger des Nachlassgerichts,
  - c. Nachlass- und Teilungssachen.
2. Für Ehegatten und Lebenspartner wird nur eine Akte geführt, sofern mindestens eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung vorliegt. Zum Inhalt gilt Nr. 1 entsprechend.
  - a) In der Akte sind alle letztwilligen Verfügungen der Ehegatten/Lebenspartner enthalten, also auch bereits bestehende Verfügungen von Todes wegen. Dabei wird das zeitlich erste Verfahren IV zum **aktiven** Verfahren. Alle weiteren letztwilligen Verfügungen dieser Ehegatten/Lebenspartner (gemeinsame oder einzelne) werden dem aktiven Verfahren zugeordnet (**Zu-Nummer**).
    - b) In Nachlass- und Teilungssachen wird für jeden Ehegatten/Lebenspartner ein gesondertes VI-Verfahren registriert, das jeweils erste Verfahren VI ist das aktive Verfahren. Entstehen weitere Nachlass- und Teilungssachen zu einem der Ehegatten/Lebenspartner erfolgt bei diesem eine weitere Eintragung (Zu-Nummer).
3. Nummer 2 gilt analog für Erbvertragspartner.
4. Vom 1.1.1979 bis zur Einführung des elektronischen Registers wurde das Registerzeichen IV-VI verwendet. In diesem Fall war auf dem Aktenumschlag in den dafür vorgesehenen Feldern kenntlich zu machen, ob die Akte Vorgänge über Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen oder beides enthält. Außerdem galt folgendes: Bestand der Vorgang IV bereits am 1.1.1979 und war ein neuer Vorgang nach § 25, 28 AktO einzutragen, wurde die Akte unter dem Aktenzeichen der neuen Eintragung geführt. Die bisherige Akte war als Beiakte zu dem neuen Vorgang zu nehmen. Wurde zu einem am 1.1.1979 bestehenden Vorgang IV eine weitere Verfügung von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung gebracht oder zur Eröffnung an das Nachlassgericht abgeliefert, erfolgte eine weitere Eintragung (Zu-Nummer). Die bisherige Akte wurde weitergeführt.
5. Grundsätzlich gilt:
  - a) Soweit das Register in elektronischer Form geführt wird, sind die Registerzeichen IV und VI zu verwenden.
  - b) Ist nach der ersten Eintragung (= aktives Verfahren) ein neuer Vorgang nach §§ 25, 27, 28 AktO einzutragen (= Zu-Nummer), so ist bei der neuen Eintragung auf die frühere Eintragung zu verweisen.
  - c) Das erste und damit führende Aktenzeichen ist

kenntlich zu machen, d.h. auf dem Aktendeckel zu unterstreichen. Die Akte wird unter diesem Aktenzeichen geführt und weggelegt.

d) Für Schriftverkehr ist das jeweils aktive Aktenzeichen zu verwenden.

e) Ist ein Vorgang IV – VI angelegt worden, werden alle weiteren neu einzutragenden Vorgänge desselben Erblässers in dieser Akte weitergeführt, jedoch das Registerzeichen angepasst. Für die Anpassung gilt: enthält die Akte nur einen Vorgang VI bleibt das bisherige Aktenzeichen als Aktenzeichen VI bestehen. Enthält die Akte nur oder auch einen Vorgang IV, bleibt das bestehende Aktenzeichen IV – VI als Aktenzeichen IV bestehen.

6. Es werden keine Verwahrbuchnummern vergeben, stattdessen wird ein Verwarzeichen gebildet.

a) Das Verwarzeichen wird aus dem Aktenzeichen des aktiven Verfahrens IV wie folgt gebildet: laufende Nummer und Jahr (z.B. 72-76 IV 523/13 Verwarzeichen 523/13).

Wird eine Verwahrung unter einer Zu-Nummer erfasst, wird das Verwarzeichen aus dem Aktenzeichen des aktiven Verfahrens gebildet und durch eine fortlaufende Aufzählung (beginnend bei Buchstabe a) ergänzt (z.B. 523/13a, 523/13b...).

b) Falls es eine frühere Registrierungsnummer aus einem Verwahrbuchnummernkreis gibt und jetzt eine neue Verwahrung erfolgen soll, gilt folgendes: Die neue Verwahrung wird unter der ersten Zu-Nummer erfasst, das Verwarzeichen bildet sich aus der laufenden Nummer und dem Jahr dieses Verfahrens. Das ist auf dem Aktendeckel kenntlich zu machen. Weitere Verwahrungen erfolgen unter der ersten Zu-Nummer und werden durch eine fortlaufende Aufzählung (beginnend bei Buchstabe a) ergänzt.

c) Im Falle der Wiederverwahrung bei demselben Gericht erfolgt diese unter dem bisherigen Verwarzeichen bzw. der bisherigen Registrierungsnummer.

7. Zu Liste 5 (§ 27 Abs.1, § 28 AktO) gilt: Die Erbrechtsregister IV und VI werden nach dem Muster der Liste 5 separat geführt.

8. Zu Liste 5a (§ 27 Abs. 4 AktO) gilt:

dort zu Nr. 1: Es werden keine Verwahrbuchnummern vergeben. Stattdessen ist unter Nummer 1 das Verwarzeichen zu erfassen.

dort zu Nr. 3: Wird eine Verwahrung unter einer Zu-Nummer erfasst, wird zusätzlich das aktive Aktenzeichen IV in Klammern angezeigt.

dort zu Erläuterungen Nr. 2: findet insoweit keine Anwendung, als dass für die wiederzuverwahrende letztwillige Verfügung kein neues Verwarzeichen gebildet wird. Bei der bisherigen Erfassung ist auf die neue Verwahrung zu verweisen.

9. Die Vorschriften der Aktenordnung finden ergänzende Anwendung.

## II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Aktenordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

---

### **Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 13/2014 vom 08. April 2014 (Az. 5651/1)

Die AV der Justizbehörde Nr. 15/2005 vom 29. Juni 2005 –HmbJVBI. S. 60-, zuletzt geändert durch AV Nr. 13/2009 vom 7. August 2009 –HmbJVBI. S. 44-, wird wie folgt geändert:

#### I.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung“

2. Der Eingangssatz im Abschnitt I wird wie folgt geändert:

„Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüferinnen und vereidigten Buchprüfer, Rentenberaterinnen und Rentenberater und für die Festsetzung von Vorschüssen bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Folgendes:“

3. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „von EDV-Anlagen“ durch die Wörter „der elektronischen Datenverarbeitung“ und das Wort „Vordrucken“ durch das Wort „Formularen“ ersetzt.

b) In Nummer 1.2.1 werden die Wörter „dem gehobenen Dienst“ durch die Wörter „Bediensteten mit der Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.

c) In Nummer 2.4.1 Satz 5 wird die Angabe „§ 120 Abs. 4 ZPO“ durch die Angabe „120a Abs. 1 ZPO“ ersetzt.

d) In Nummer 2.7 werden die Wörter „und Steuerberater“ durch die Wörter „Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Rentenberater“ ersetzt.

## II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

### Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung 14/2014 vom 15. April 2014 (Az. 3860/8/1-)

Mit dieser Allgemeinen Verfügung werden die ergänzenden Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz wie folgt neu gefasst:

#### I. Ausführungsvorschriften

Ergänzend zum Hinterlegungsgesetz wird bestimmt:

##### 1.

Hinterlegungssachen sind beschleunigt zu behandeln.

##### 2.

Zu § 4 HintG Einsichtsrecht:

Die Akteneinsicht ist bei der Hinterlegungsstelle zu beantragen.

##### 3.

Zu § 5 HintG Überprüfung von Entscheidungen:

Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung nur beizufügen, wenn dies nach der Lage der Sache erforderlich erscheint.

##### 4.

Zu § 6 HintG Hinterlegungsfähige Gegenstände:

Hinterlegungen von Geld, das in das Eigentum des Landes übergeht (§ 11 Abs. 1 HintG) werden in den nachfolgenden Vorschriften als Geldhinterlegungen, andere Hinterlegungen als Werthinterlegung bezeichnet. Hinterlegungsfähig sind nicht nur Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Schmuck, sondern auch andere wertvolle unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände wie Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen, Wertzeichen und dergleichen.

##### 5.

Zu § 7 HintG Annahme zur Hinterlegung:

(1) Die Annahmeanordnung soll auf die zwei Stücke des Annahmeantrages gesetzt werden. Ein Exemplar der Annahmeanordnung ist deutlich als Durchschrift zu kennzeichnen. Original und Durchschrift sind der Hinterlegungskasse zu erteilen.

(2) Die Hinterlegung wird von der Hinterlegungskasse auf den zwei Stücken der Annahmeanordnung bestätigt und an die Hinterlegungsstelle zurückgesendet.

(3) Eine Kopie der Annahmeanordnung erhält der Hinterleger von der Hinterlegungsstelle zum Nachweis der Hinterlegung (Hinterlegungsschein) mit der Einzahlungsquittung der Zahlstelle oder dem Buchungsvermerk der Hinterlegungskasse zurück.

## 6.

Zu § 14 HintG Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung:

(1) Das von der Hinterlegungsstelle ausgewählte Kreditinstitut besorgt unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 nur die in § 14 Abs. 3 Hinterlegungsgesetz bezeichneten Geschäfte für die Zeit vom Beginn der Hinterlegung ab. Zu Geschäften, die nach § 14 Abs. 4 Hinterlegungsgesetz nur auf Antrag eines Beteiligten vorzunehmen sind, bedarf es im Einzelfall einer Anordnung der Hinterlegungsstelle. Die Entscheidung der Hinterlegungsstelle wird von dem Kreditinstitut auch dann eingeholt, wenn sich gegen die Besorgung eines von Amts wegen vorzunehmenden Geschäfts Bedenken ergeben. Ebenso, wenn die Besorgung bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist. Im Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 1 letzter Halbsatz Hinterlegungsgesetz teilt das Kreditinstitut der Hinterlegungsstelle mit, welche Art der Verwertung in Frage kommt und holt deren Entscheidung ein.

(2) Das Kreditinstitut macht von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen, beispielsweise Auslosung, Kündigung, der Hinterlegungskasse Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragsscheine sowie ausgeloster oder gekündigter Wertpapiere, überweist es ohne besonderen Auftrag der Hinterlegungskasse aufgrund einer von ihm vorher übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt das Kreditinstitut den sich aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere ergebenden Schriftwechsel mit der Hinterlegungsstelle. Die Hinterlegungsstelle lässt ihre Weisungen für die Besorgung von Geschäften der Hinterlegungskasse zukommen. Die Weisungen werden von der Hinterlegungskasse mit einem von ihr ordnungsgemäß unterschriebenen Begleitschreiben (Auftrag) an die Wertpapierabteilung des Kreditinstitutes weitergeleitet.

(3) Für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere werden von dem Kreditinstitut keine Depotgebühren berechnet. Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch oder Abstempelung von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von Bezugsrechten bringt es die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die es dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder –



erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dieses nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst die Auszahlung an das Kreditinstitut sowie die Einziehung von dem Zahlungspflichtigen.

- (4) Das Kreditinstitut liefert die bei ihm verwahrten Wertpapiere aufgrund der Herausgabeanordnung der Hinterlegungsstelle, die ihm mit dem Auftrag der Hinterlegungskasse in doppelter Ausfertigung zugeht, unmittelbar an den Empfangsberechtigten aus. Von der Herausgabeanordnung verbleibt eine Ausfertigung bei dem Kreditinstitut, die zweite wird von dem Kreditinstitut mit einer Auslieferungsbescheinigung versehen und an die Hinterlegungskasse zurückgesandt.

## 7.

Zu § 21 HintG Herausgabeanordnung:

- (1) Die Meldevorschriften gemäß § 63 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV in der jeweils geltenden Fassung) sind zu beachten. Hiernach haben die Hinterlegungskassen der Deutschen Bundesbank zu melden:

1. die Auszahlung der von Gebietsansässigen (Inländer), § 2 Abs. 15 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG in der jeweils geltenden Fassung), hinterlegten Beträge und der Verkaufserlöse hinterlegter Vermögenswerte an Gebietsfremde (Unionsfremde), § 2 Abs. 19 AWG, oder für deren Rechnung an Gebietsansässige;
2. die Überweisung der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge an Gebietsfremde (als Zweck der Zahlung ist anzugeben: „Rückzahlung von Hinterlegungsgeldern“;
3. die Entgegennahme der von Gebietsfremden hinterlegten Beträge durch die Justizbehörden selber als Endbegünstigte (als Rechtsgrund ist anzugeben: „Gerichtskosten“, „Geldstrafen“, usw.);

- (2) Die Meldepflicht besteht, wenn die entgegengenommene oder geleistete Zahlung im Einzelfall den Betrag von 12.500 Euro oder den Gegenwert in ausländischer Währung übersteigt. Die Meldungen sind bei der örtlich zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank auf dem jeweils vorgeschriebenen Weg (§ 72 AWV) einzureichen. Wird eine entsprechende Zahlung auf Grund einer Hinterlegung durch einen Gebietsfremden an einen Gebietsansässigen geleistet, so hat die Hinterlegungskasse den Empfänger darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um eine nach den Vorschriften der §§ 63 ff. AWV meldepflichtige Auslandszahlung handelt. Liegen die Voraussetzungen einer solchen Melde- oder Hinweispflicht vor, so vermerkt die Hinterlegungsstelle dies auf der Herausgabeanordnung.

- (3) Die Herausgabeanordnung ist der Hinterlegungs-

kasse in Reinschrift getrennt nach Geld- und Werthinterlegungen zu erteilen.

- (4) Für hinterlegte Wertpapiere ist die Anordnung der Hinterlegungskasse in zwei Ausfertigungen zu erteilen.
- (5) In der Anordnung ist der Herausgabegrund kurz anzugeben (beispielsweise Bewilligung der Beteiligten, rechtskräftige Entscheidungen).
- (6) Die Herausgabeanordnung trifft nähere Bestimmungen über die Art der Herausgabe:

### 1. Geldhinterlegungen

Wurde vom Empfänger ein Konto angegeben, ist die Überweisung auf das Konto, ansonsten die Übersendung, anzuordnen. Beantragt der Empfänger die Auszahlung an der Hinterlegungskasse oder die Übersendung des Geldes an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung, ist dem Verlangen nachzukommen, auch wenn der Empfänger ein Konto unterhält. Die Übersendung erfolgt postgebührenfrei.

### 2. Werthinterlegungen

Die herauszugebenden Wertgegenstände sind dem Empfänger unmittelbar an der Stelle herauszugeben, von der sie verwahrt wurden, sofern nicht die Übersendung ausdrücklich angeordnet oder vom Empfangsberechtigten verlangt wird. Bei unmittelbarer Aushändigung ist der Empfang mit einer Quittung vom Empfänger zu bestätigen.

### 3. Herausgabe in das Ausland

Ist an einen Empfänger im Ausland herauszugeben, hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob besondere Anordnungen für die Art der Herausgabe erforderlich sind. Hat der Empfänger nach Stellung des Herausgabeantrages seinen Wohnsitz oder den Sitz seiner gewerblichen Niederlassung ins Ausland verlegt, ist die Übersendung auf seine Kosten anzuordnen.

- (7) Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller und den Empfänger von dem Erlass der Anordnung und den nach Absatz 6 getroffenen Bestimmungen zu benachrichtigen.
- (8) Sollen der Masse Kosten entnommen werden, ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag in der Herausgabeanordnung anzugeben.

## 8.

Zu § 22 HintG Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung:

Werden Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung des Empfängers eingereicht sind, zurückgegeben, so sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk oder die Fertigung und Einheftung einer unbeglaubigten Abschrift in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.

## 9.

Zu den §§ 27 ff. HintG Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe:

- (1) Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird von der Hinterlegungskasse überwacht. Die Hinterlegungsstelle prüft die ihr von der Hinterlegungskasse zugehenden Mitteilungen nach und stellt zutreffendenfalls das Erlöschen des Herausgabeanspruches unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten fest. Dabei ist zu beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.
- (2) Bei verfallenen Geldhinterlegungen erlässt die Hinterlegungsstelle die Kassenanordnung zur Ausbuchung und Vereinnahmung des Hinterlegungsbeitrages bei den vermischten Einnahmen. Dies gilt auch im Falle von gemäß § 1964 BGB ererbten Geldbeträgen, selbst wenn für ein anderes Bundesland als die Freie und Hansestadt Hamburg das Fiskus-Erbrecht festgestellt worden ist
- (3) In Ergänzung zu § 30 Hinterlegungsgesetz wird bestimmt:
  1. Wertpapiere, die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, werden ausschließlich von der Finanzbehörde verwertet.
  2. Sind im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung Wertpapiere in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg übergegangen, so ist der Eigentumserwerb der Finanzbehörde anzuzeigen.
  3. Die Anzeige wird in zweifacher Ausfertigung erstattet, jeweils gesondert für jede Wertpapiergattung.
- (4) Verfallene Gegenstände sind durch Versteigerung oder, wenn es vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern. Mit dem freihändigen Verkauf kann auch eine andere geeignete Person, beispielsweise ein Kunsthändler, beauftragt werden. Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert veräußert werden; nötigenfalls werden sie vor dem Verkauf durch einen Sachverständigen abgeschätzt. Die Art der Verwertung wird von der Hinterlegungsstelle bestimmt. Hinsichtlich des Erlöses gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Sparbücher, die für unbekannte Erben hinterlegt sind, werden von der Hinterlegungsstelle dem zuständigen Nachlassgericht mit der Anheimgabe der weiteren Veranlassung nach § 1964 Abs. 1 BGB übersandt. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mitzuteilen.
- (6) Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Absatz 3 fallen, sind durch die Hinterlegungsstelle

oder in deren Auftrag von der Hinterlegungskasse zu vernichten. Wenn es tunlich ist, sind vor der Vernichtung die Beteiligten zu hören.

- (7) Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind, wie etwa Sparbücher oder Hypothekenbriefe, kann die Hinterlegungsstelle – statt sie zu vernichten – dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch des Hinterlegers auf Herausgabe erloschen ist. Stammt die Urkunde von einer aufgelösten juristischen Person oder verweigert der Aussteller die Annahme, ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefes hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

## 10.

Zur Akten- und Registerführung:

- (1) Schriftstücke, die dieselbe Hinterlegungssache betreffen, werden zu Hinterlegungsakten vereinigt, die in ein Aktenregister einzutragen sind. Die Eintragung erfolgt beim Eingang des Annahmeantrages. Bei einer weiteren Hinterlegung in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben „HL“ verwendet.
- (2) Das Aktenregister ist jahrgangsweise zu führen. Bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang kann nach Bedürfnis das Aktenregister in Abteilungen nach dem Buchstaben des Alphabets angelegt werden. In diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen „HL“ der Buchstabe des Alphabets hinzu, beispielsweise HL A 40/01.
- (3) Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis zu führen. In Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bedarf es des Massenverzeichnisses nicht.

## 11.

Zur Bezeichnung der Masse:

- (1) Jede Masse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:
  1. wenn es sich um Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Angelegenheit handelt, nach der Bezeichnung dieser Sache;
  2. bei der Hinterlegung zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit nach dem Namen des Gläubigers, für den hinterlegt wird;
  3. bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 BGB, der §§ 272 Abs. 2 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des § 90 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditge-

sellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft;

4. bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen (§§ 1814, 1818 BGB) gehören, nach den Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind;
5. in den Fällen des § 31 des Hinterlegungsgesetzes beispielsweise nach dem Namen der Stiftung, soweit die Sache nicht nach Nummer 1 eine andere Bezeichnung erhält;

6. in anderen Fällen (mit Ausnahme der Hinterlegung von Miete und anderen Beträgen nach Nr. 12 dieser Vorschrift) nach dem Namen des Hinterlegers.

(2) Wird eine anhängige Sache durch die Namen sich gegenüberstehender Parteien bezeichnet, ist für die Eintragung in das alphabetische Massenverzeichnis oder für die Buchstabenfolge der Name des Beklagten, Schuldners oder der weiteren beteiligten Personen maßgebend.

## 12.

Zur Hinterlegung von Mieten und anderen Beträgen:

(1) Die Hinterlegung von Mieten aus der Vermietung eines Grundstücks gilt für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. Die Masse wird nach dem Namen des Vermieters, dem Orts- und Straßennamen und der Hausnummer des Grundstücks mit dem Zusatz „Mieten“ bezeichnet. Den Akten ist ein Verzeichnis der Mietbeträge beizulegen, wenn zu einer Masse mehr als fünf Mieten hinterlegt werden. Dieses Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und unter der Hülle des letzten Aktenbandes aufzubewahren.

(2) Über Mieten kann neben dem Massenverzeichnis nach Nr. 1 ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach der Bezeichnung und der Nummer der Straße geführt werden. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Masse zu löschen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, insbesondere

1. wenn gepfändete Dienst- oder Versorgungsbezüge hinterlegt werden,
2. bei den Hinterlegungen aufgrund des § 52 BGB, der §§ 272 Abs. 2 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG), des § 73 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und des § 90 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft,
3. bei Hinterlegungen aufgrund der Insolvenzordnung (InsO),
4. bei Hinterlegungen aufgrund des § 117 Abs. 2,

der §§ 120, 121, 124, 126, 135 bis 144 und 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

## 13.

Zur Anwendung der Aktenordnung und weiterer Vorschriften:

(1) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr. Als Jahr der Weglegung gilt das Jahr, in dem die Hinterlegung beendet wurde oder die Fristen der §§ 27-28 Hinterlegungsgesetz abgelaufen sind. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Hinterlegungssachen die Fristen der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Hamburgischen Justiz (Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung - JSchrAufbVO) vom 12. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Landeshaushaltsordnung – VV ZBR in den jeweils geltenden Fassungen) anzuwenden.

## 14.

Geldhinterlegungen werden, sofern es sich nicht um Hinterlegungsmassen handelt, deren Anwachsen auf einen höheren Betrag durch weitere Hinterlegungen zu erwarten ist, vor dem Schluss des Rechnungsjahres als Hinterlegung ausgebucht, wenn sie

- a) den Betrag von 50 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung ein Jahr verstrichen ist
- b) den Betrag von 250 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung fünf Jahre verstrichen sind
- c) den Betrag von 1.000 Euro nicht erreichen und seit der Hinterlegung zehn Jahre verstrichen sind.

## II. Schlussbestimmungen

### 1.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft und wird im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt bekanntgegeben.

### 2.

Alle bereits vor dem 01.10.2010 anhängigen Hinterlegungssachen werden nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen weitergeführt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verfügung tritt die Allgemeine Verfügung Nr. 54 vom 30. November 2010 (HmbJVBl. S. 105) und die Allgemeine Verfügung Nr. 20 vom 10. März 2011 (HmbJVBl. S. 64) außer Kraft.



## Bekanntmachungen

### Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 14. April 2014 (Az. 3830/11E-001.11)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Notarstelle mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 30. Mai 2014 zu richten an die

Behörde für Justiz und Gleichstellung  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Justizverwaltungsamt (J 21/2)  
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

---

### Rechtsprechung

**1. § 26 Abs. 1 Nr. 3 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG), nach dem das Verfassungsgericht darüber entscheidet, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss im Sinne von Art. 50 Abs. 4 oder 4a HV vorliegt und daher einem Volksentscheid (Referendum) unterliegt, erfasst auch diejenigen Fälle, in denen Zweifel daran bestehen, ob auf Gesetze, die selbst keine Änderungsgesetze sind, Art. 50 Abs. 4 HV anzuwenden ist.**

**2. Ein solcher Antrag ist nur zulässig und nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VAbstG geboten, wenn klärungsbedürftige Zweifel daran bestehen, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss vorliegt bzw. auf ein Gesetz die für Änderungsgesetze geltende Vorschrift des Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Referendumsbegehren bereits angezeigt worden ist oder die konkrete Möglichkeit besteht, dass ein Referendumsbegehren angezeigt wird. Das wäre etwa der Fall, wenn sich aufgrund erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass es zu einem Referendumsbegehren kommt.**

**3. Der Lauf der in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV und § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG geregelten Frist von drei Monaten, innerhalb der zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten ein Referendum über das Änderungsgesetz verlangen können, ruht nicht während der Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Der Lauf dieser Frist wird in Übereinstimmung mit Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV nicht von § 28 VAbstG erfasst, wonach Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht ruhen.**

**4. Das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt, mit dem die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bürgerschaft und die Drei-Prozentklausel für die Wahl der**

**Bezirksversammlungen in die Hamburgische Verfassung aufgenommen werden, ist kein Gesetz nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV, auf das Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Die in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV enthaltene Verweisung auf die die in Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV vorgesehene Möglichkeit eines Referendums bezieht sich lediglich auf einfachgesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch auf verfassungsändernde Gesetze.**

Hamburgisches Verfassungsgericht,  
Beschluss vom 20. Februar 2014, HVerfG 4/13 (abgekürzt)

### Gründe

#### I. (abgekürzt)

Der antragstellende Beteiligte zu 1 begehrt die Feststellung, dass auf das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 499), mit dem u.a. die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen eingeführt wurde, Artikel 50 Abs. 4 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) nicht anzuwenden sei und damit nicht einem Volksentscheid in der Form des Referendums unterliege.

1. Durch Volksentscheid wurden im Jahr 2004 zahlreiche einfachgesetzliche Änderungen im Wahlrecht zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen beschlossen (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksverwaltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegengesetzes vom 5.7.2004, HmbGVBl. S. 313). Eine dieser Änderungen betraf die Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen. Die bis dahin geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel wurde ersatzlos aufgehoben (Art. 3 § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 5.7.2004, HmbGVBl. S. 313, 318). Die für die Wahl zur Bürgerschaft nach dem Bürgerschaftswahlgesetz geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel wurde beibehalten (Art. 1 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 5.7.2004, HmbGVBl. S. 313, 314).

Noch bevor es zu Wahlen kam, bei denen diese Regelungen anzuwenden gewesen wären, beschloss die Bürgerschaft Änderungen der durch Volksentscheid beschlossenen Regelungen. Eine dieser Änderungen sah vor, für die Wahl der Bezirksversammlungen die Fünf-Prozent-Sperrklausel wieder einzuführen (Art. 2 Nr. 1.2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen und des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 19.10.2006, HmbGVBl. S. 519, 521).

Im Jahr 2009 kam ein von der Volksinitiative „Mehr Demokratie - Ein faires Wahlrecht für Hamburg“ initiiertes



Volksbegehren zur Änderung der zuletzt von der Bürgerschaft beschlossenen gesetzlichen Regelungen zum Wahlrecht zustande (Bü-Drs. 19/2534 vom 10.3.2009). Gegenstand dieses Volksbegehrens war u.a., die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen wieder abzuschaffen. Aufgrund einer Verständigung der seinerzeit in der Bürgerschaft vertretenen Parteien mit der Volksinitiative beschloss die Bürgerschaft das Vierte Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (vom 7.7.2009, HmbGVBl. S. 213). Gegenstand dieses Gesetzes war u.a. die einfachgesetzliche Absenkung der Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen von zuletzt fünf auf drei Prozent (Art. 2 § 1 Nr. 2.2 des Gesetzes, HmbGVBl. 2009, 213, 220). Außerdem beschloss die Bürgerschaft eine Änderung von Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 HV u.a. dahingehend, dass wahlrechtsändernde Gesetze der Bürgerschaft einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV) und dass 2,5 vom Hundert der Wahlberechtigten verlangen können, dass von der Bürgerschaft beschlossene Gesetze vor ihrem Inkrafttreten durch einen Volksentscheid bestätigt werden müssen (Art. 6 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV), sowie dass dies entsprechend auch für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt (Zwölftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8.7.2009, HmbGVBl. S. 221). Die von dieser Änderung betroffenen Verfassungsnormen lauteten fortan bis zu ihrer Änderung durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, welches Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, wie folgt:

#### Artikel 4

- (1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.
- (2) <sup>1</sup> Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. <sup>2</sup> An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit. <sup>3</sup> Für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

#### Artikel 6

- (1) Die Bürgerschaft ist das Landesparlament.
- (2) Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.
- (4) <sup>1</sup> Das Gesetz bestimmt das Nähere. <sup>2</sup> Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup> Auf die so beschlossenen Gesetze ist Artikel 50 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 und Absatz 3 Sätze 5, 7, 9, 11 und 12 mit der Maßgabe an-

zuwenden, dass das Gesetz im Fall des Satzes 9 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf. <sup>4</sup> Für durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen gilt Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 entsprechend; Artikel 50 Absatz 3 Satz 8 ist nicht anzuwenden.

- (5) <sup>1</sup> Niemand ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. <sup>2</sup> Die Gewählten können jederzeit aus der Bürgerschaft ausscheiden.

Die in Bezug genommene Regelung in Art. 50 Abs. 4 HV lautet (bis heute unverändert):

#### Artikel 50

- 1) - 3) ...
- 4) <sup>1</sup> Ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup> Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen. <sup>3</sup> In diesem Fall tritt das Änderungsgesetz nicht vor Durchführung des Volksentscheids in Kraft. <sup>4</sup> Das Volk entscheidet über das Änderungsgesetz. <sup>5</sup> Absatz 3 Sätze 5, 7 und 10 bis 13 ist sinngemäß anzuwenden.
- 4) - 7) ...

Hierzu heißt es im Hamburgischen Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136, zuletzt geändert am 9.10.2012, HmbGVBl. S. 440) ergänzend u.a.:

#### § 25

#### Änderungsgesetz und Referendumsbegehren

- (1) Ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen (Referendumsbegehren). Bis zum Zeitpunkt der Feststellung über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens tritt das Änderungsgesetz nicht in Kraft.
- (2) ... (3) ...

#### § 25a Anzeige

- (1) Der Beginn der Sammlung der Unterschriften für ein Referendumsbegehren ist dem Senat schriftlich anzuzeigen. § 1a sowie § 3 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (2) ...

2. Mit Urteil vom 15. Januar 2013 (HVerfG 2/11) entschied das Hamburgische Verfassungsgericht, dass die einfachgesetzliche Regelung der Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen mit Art. 6 Abs. 2 HV unvereinbar und nichtig sei.

Aus der Mitte der Bürgerschaft, getragen von den Fraktionen der SPD, der CDU und der GRÜNEN, wurde daraufhin beantragt, die Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen sowie die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bürgerschaft in die Hamburgische Verfassung aufzunehmen (Bü-Drs. 20/9961). Das vorgeschlagene Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt wurde am 12. Dezember 2013 beschlossen, am 13. Dezember 2013 ausgefertigt und am 17. Dezember 2013 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet (S. 499). Es lautet:

Fünfzehntes Gesetz  
zur Änderung der Verfassung der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
Vom 13. Dezember 2013

Einziges Paragraph

Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
  - 1.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bezirksversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Bezirksversammlungen bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens drei vom Hundert der insgesamt auf solche Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere; für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.“
2. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in der Bürgerschaft bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens fünf vom Hundert der insgesamt auf solche Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

Am 13. Dezember 2013 zeigten die Vertrauenspersonen der Beteiligten zu 3 dem Beteiligten zu 1 an, unter dem Namen „Faires Wahlrecht - Jede Stimme zählt“ für ein Referendumsbegehren gegen die Wiedereinführung der Drei-Prozent-Sperrklausel durch dieses Gesetz Unterschriften zu sammeln.
3. Der Beteiligte zu 1 hat am 17. Dezember 2013 das Hamburgische Verfassungsgericht angerufen, um klären zu lassen, ob Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV

auf das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg Anwendung finde, insbesondere ob innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Verkündung des Gesetzes zweieinhalb von Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Gesetz verlangen könnten (Referendumsbegehren) sowie nach einem erfolgreichen Referendumsbegehren das Volk über das Gesetz durch Volksentscheid entscheide.

Die Beteiligte zu 2 stellt keinen Antrag, hält den Antrag des Beteiligten zu 1 aber für begründet.

Die Beteiligten zu 3 stellen ebenfalls keinen Antrag, halten den Antrag des Beteiligten zu 1 hingegen für unbegründet.

II.

(…)

A

Das Gericht versteht den Antrag des Antragstellers dahingehend (§ 16 Abs. 1 HVerfGG i.V.m. § 88 VwGO), dass er die Feststellung begehrt, dass Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV nicht aufgrund der Verweisung in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV auf das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg anzuwenden ist. Allein diese Frage ist zwischen den Beteiligten streitig, nicht hingegen, dass das streitgegenständliche Gesetz kein Änderungsgesetz nach Art. 50 Abs. 4 Satz 1 HV ist. Denn nach der Legaldefinition in Art. 50 Abs. 4 Satz 1 HV und § 25 Abs. 1 Satz 1 VAbstG ist ein Änderungsgesetz ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird. Um diese Frage wird nicht gestritten. Mit dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt wird eindeutig kein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert.

Der so verstandene Antrag hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.
  - a) Der Antrag ist nach Art. 65 Abs. 4 HV in Verbindung mit § 14 Nr. 5 HVerfGG und § 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG statthaft.

Nach § 14 Nr. 5 HVerfGG entscheidet das Verfassungsgericht in den Fällen der §§ 26 und 27 VAbstG. Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG das Verfassungsgericht darüber, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss im Sinne von Art. 50 Abs. 4 oder 4a HV vorliegt.

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG erfasst allerdings - soweit es um Gesetze geht - seinem Wortlaut nach unmittelbar nur die Fälle, in denen Zweifel daran bestehen, ob ein Änderungsgesetz im Sinne von Art. 50 Abs. 4 HV vorliegt. Über den reinen Wortlaut hinaus erfasst § 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG jedoch auch diejenigen Fälle, in denen Zweifel daran bestehen,

ob auf Gesetze, die selbst keine Änderungsgesetze sind, Art. 50 Abs. 4 HV anzuwenden ist. Das ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang der Nummern 3 und 4 des § 26 Abs. 1 VAbstG sowie Sinn und Zweck dieser Regelungen.

Der Zweck der Regelungen in § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VAbstG besteht darin, Fragen über die Durchführung von Referendumsbegehren und Referendum nach Art. 50 Abs. 4 HV zu klären (vgl. Bü-Drs. 20/4525 S. 27). Ein Referendum, über dessen Durchführung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG zu entscheiden wäre, findet nach § 25d Abs. 1 Satz 1 VAbstG erst statt, wenn zuvor ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist (§ 25c VAbstG). Dieser Begriff bezeichnet das innerhalb der Frist von drei Monaten nach Verkündung des Änderungsgesetzes zustande gekommene Verlangen von zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten, einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz durchzuführen (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG). Ein derartiges Referendumsbegehren haben die Beteiligten zu 3 nach § 25a Abs. 1 Satz 1 VAbstG angezeigt.

Durch eine Entscheidung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 VAbstG über die Durchführung eines Referendums wird gewährleistet, dass ein Referendum insbesondere dann, wenn es mit höherrangigem Recht nicht vereinbar ist, nicht durchgeführt wird. Damit begnügt sich das Gesetz jedoch nicht. Vielmehr sieht es schon die Klärung der Voraussetzungen für ein Referendumsbegehren als so bedeutsam an, dass es bereits in diesem Stadium nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG einen Antrag an das Verfassungsgericht zulässt und einen der Antragsberechtigten, den Senat, nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VAbstG sogar verpflichtet, bei erheblichen Zweifeln daran, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss vorliegt, einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 VAbstG bereits innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung über das Änderungsgesetz oder den Änderungsbeschluss zu stellen. Zweck dieser Regelung ist es, durch eine frühzeitige verfassungsgerichtliche Klärung zu verhindern, dass überhaupt ein Referendumsbegehren durchgeführt wird, sollten die Zweifel begründet sein.

Der Bedarf an dieser verfassungsgerichtlichen Klärung besteht nicht nur in den Fällen, in denen ein Änderungsgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 4 Satz 1 HV vorliegen kann, sondern gleichermaßen auch dann, wenn Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV aufgrund einer Verweisung anwendbar wird. So liegt es im Fall des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt. Die Regelung in Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV, dass auf die dort genannten Gesetze u.a. Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist, bedeutet der Sache nach, dass auf die von dieser Norm unmittelbar oder über die Verweisung in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV (in der bis zur Änderung durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt

geltenden Fassung mit der letzten Änderung vom 19.2.2013, HmbGVBl. S. 43) erfassten Gesetze die für ein Änderungsgesetz geltenden Vorschriften des Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV Anwendung finden und dass über diese Gesetze nach Art. 50 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 HV ein Volksentscheid verlangt werden kann.

- b) Die weiteren besonderen Zulässigkeitsanforderungen an den Antrag sind ebenfalls erfüllt.
- aa) Der Beteiligte zu 1 ist nach § 26 Abs. 1 VAbstG antragsberechtigt. Die ab Beschlussfassung der Bürgerschaft laufende Monatsfrist nach § 26 Abs. 2 Satz 1 VAbstG ist gewahrt.
- bb) Es besteht auch ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung, da klärungsbedürftige Zweifel daran bestehen, ob auf das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist.

§ 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG nennt allerdings keine Voraussetzungen, unter denen das Verfassungsgericht zur Klärung der Frage angerufen werden kann, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss im Sinne von Art. 50 Abs. 4 oder 4a HV vorliegt bzw. auf ein Gesetz diese Vorschrift anzuwenden ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Antragsberechtigten voraussetzungslos bei jedem beliebigen Gesetz das Verfassungsgericht zur Klärung dieser Frage anrufen können und der Senat es nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VAbstG gar anrufen muss, wenn erhebliche Zweifel daran bestehen, ob ein Änderungsgesetz oder Änderungsbeschluss vorliegt. Enthielte die Regelung keine Einschränkungen, so bestünde diese Verpflichtung insbesondere dann, wenn ein bürgerschaftliches Gesetz - wie es so gut wie immer der Fall ist - offenkundig kein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz, sondern ein früheres bürgerschaftliches Gesetz ändert. Es wäre jedoch fernliegend zu fordern, dass in einem solchen Fall das Verfassungsgericht angerufen werden müsste, obwohl niemand ernsthaft eine Anwendung des Art. 50 Abs. 4 HV in Betracht ziehen würde. Hiervon ist ersichtlich auch der Gesetzgeber ausgegangen, als er darauf verzichtet hat, einschränkende Anforderungen an die Antragstellung zu formulieren, obwohl insbesondere die umfassend formulierte Antragspflicht für den Senat eine derartige Einschränkung erfordert. Diese Einschränkungen sind der Norm mithin immanent.

Nach diesen normimmanenten Einschränkungen ist ein Antrag nur zulässig und nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VAbstG geboten, wenn klärungsbedürftige Zweifel daran bestehen, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss vorliegt bzw. auf ein Gesetz die für Änderungsgesetze geltende Vorschrift des Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Referendumsbegehren bereits angezeigt worden ist oder die konkrete Möglichkeit besteht, dass ein



Referendumsbegehren angezeigt wird. Das wäre etwa der Fall, wenn sich aufgrund erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass es zu einem Referendumsbegehren kommt. Dabei dürfen an diese Möglichkeit keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, da ein Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 1 dritte Alternative VAbstG bereits innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung gestellt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt ist nicht notwendig schon bekannt, ob ein Referendum verlangt werden wird. Denn für das Referendumsbegehren läuft nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV und § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG eine deutlich längere Frist. Sie beträgt bei einem Gesetz drei Monate, und zwar nicht schon ab der Beschlussfassung über das Gesetz, sondern erst ab seiner Verkündung, die nach Art. 52 Satz 1 HV innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung zu erfolgen hat. Zudem sieht das Gesetz keinen Zeitpunkt vor, ab dem Unterschriften für ein Referendum gesammelt werden können. Nach § 25a Abs. 1 Satz 1 VAbstG ist lediglich der Beginn der Sammlung anzuzeigen. Zu diesem Zeitpunkt wird die bereits ab Beschlussfassung über das Gesetz laufende Monatsfrist für die Stellung eines Antrags beim Verfassungsgericht regelmäßig verstrichen sein. Um eine Klärung der Frage zu erreichen, ob ein Gesetz ein Änderungsgesetz ist und ob mithin ein Referendumsbegehren angestrebt werden kann, müssen die potentiellen Antragsteller prognostizieren, ob ein Referendum ernsthaft in Betracht gezogen werden könnte. Gibt es hierfür hinreichende Anhaltspunkte, so werden sie gehalten oder ggf. verpflichtet sein, das Verfassungsgericht vorsorglich anzurufen, sofern sie Zweifel bzw. erhebliche Zweifel daran haben, dass es sich bei dem Gesetz um ein Änderungsgesetz handelt bzw. auf dieses Gesetz die für ein Änderungsgesetz geltende Vorschrift des Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV Anwendung findet.

Nach diesen Maßstäben bestehen gegen die Zulässigkeit des Antrags des Beteiligten zu 1 keine Bedenken. Soweit der Antrag auf die Klärung der Frage zielt, ob mit dem Fünfzehnten Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt insoweit, als durch dessen Nr. 1.2 die Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen eingeführt wird, ein Gesetz vorliegt, das als Änderungsgesetz im Sinne des Art. 50 Abs. 4 HV zu behandeln ist, gibt es einen konkreten Klärungsbedarf. Denn insoweit ist bereits die Sammlung von Unterschriften für ein Referendumsbegehren angezeigt worden.

Nach den vorstehenden Maßstäben bestehen aber auch im Übrigen keine Zweifel an dem berechtigten Interesse des Beteiligten zu 1 an der beantragten Feststellung. Zwar ist bislang kein Referendumsbegehren dagegen angezeigt oder angekündigt worden, dass durch Nr. 2 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung der Verfassung

der Freien und Hansestadt die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bürgerschaft in die Verfassung aufgenommen wird. Nachdem bereits ein Referendumsbegehren gegen die Wiedereinführung der Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen eingeleitet worden ist, erscheint es jedoch konkret möglich, dass auch gegen die Aufnahme der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bürgerschaft ggf. aus denselben Gründen wie im Falle der Drei-Prozent-Sperrklausel Bedenken erhoben und ein Referendumsbegehren angezeigt werden könnte, das erst bis zum 17. März 2014 zustande kommen müsste.

2. Den zulässigen Antrag des Beteiligten zu 1 nimmt das Verfassungsgericht zum Anlass, zunächst über die Frage zu befinden, ob die Frist für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens nach § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG auch während des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG läuft. Diese Frage ist zwischen dem Beteiligten zu 1 und den Beteiligten zu 3 streitig. Für die Beteiligten zu 3 sowie für Initiatoren von Referendumsbegehren in künftigen Fällen ist diese Frage von erheblicher Bedeutung. Diese Frage kann von ihnen allerdings nach dem maßgeblichen Katalog in den §§ 26 und 27 VAbstG i.V.m. § 14 Nr. 5 HVerfGG (vgl. hierzu HVerfG, Beschluss vom 4.3.2013, HVerfG 7/12, NordÖR 2013, 200) nicht dem Verfassungsgericht zur Klärung vorgelegt werden. Ein Antragsrecht der Initiatoren besteht nach § 27 Abs. 2 Satz 1 VAbstG erst dann, wenn ein Referendumsbegehren durchgeführt wurde und streitig ist, ob es zustande gekommen ist. Deshalb ist es geboten, die Frage nach dem Lauf der Frist im Zusammenhang mit einem Verfahren wie dem vorliegenden, in dem es um die Zulässigkeit eines Referendumsbegehrens geht, zu klären.

Auch während eines Verfahrens vor dem Verfassungsgericht nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 VAbstG läuft die Frist nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV und § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG, innerhalb der das Referendumsbegehren durchzuführen ist, weiter. Diese Frist wird nicht gehemmt oder unterbrochen. Der Lauf dieser Frist wird weder von § 28 VAbstG noch von Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV erfasst.

- a) Der Lauf der in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV und § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG geregelten Frist wird nicht von § 28 VAbstG erfasst.

Nach § 28 VAbstG ruhen während der Dauer des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum, bei dem es sich nach § 25 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 VAbstG um den Volksentscheid handelt, der in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV vorgesehen ist. Der Wortlaut der Regelung erfasst ein Referendumsbegehren nicht.

Auch nach der Systematik des Volksabstimmungsgesetzes ist es ausgeschlossen, dass die Frist für das Zustandekommen eines Referendumsbegeh-



rens von der Ruhensregelung in § 28 VABstG erfasst wird. Das Gesetz unterscheidet ausdrücklich zwischen Volksbegehren und Volksentscheid bzw. Referendum zum einen und Referendumsbegehren zum anderen. Der Begriff des Referendumsbegehrens ist mit der Legaldefinition in § 25 Abs. 1 Satz 2 VABstG in das Gesetz eingefügt worden. Die §§ 25 bis 25g VABstG treffen unterschiedliche Regelungen in Bezug sowohl auf das Referendumsbegehren als auch in Bezug auf das Referendum. Danach kann sich der in § 28 VABstG genannte Begriff des Referendums nicht zugleich auf das Referendumsbegehren erstrecken. In Übereinstimmung damit nimmt die Begründung des Gesetzentwurfes zur Erweiterung der Ruhensanordnung des § 28 VABstG auf ein Referendum allein auf die parallele Ruhensanordnung für einen Volksentscheid in Art. 50 Abs. 6 HV Bezug (Bü-Drs. 20/4525 S. 28, zu Nummer 31).

§ 28 VABstG wird allerdings dem Zweck des § 26 Abs. 1 Nr. 3 VABstG, eine frühzeitige Klärung darüber zu erreichen, ob ein Änderungsgesetz vorliegt, nicht vollständig gerecht. Wie oben ausgeführt, soll mit der verfassungsgerichtlichen Entscheidung darüber, ob ein Änderungsgesetz vorliegt, frühzeitig verhindert werden, dass ein unzulässiges Referendumsbegehren überhaupt durchgeführt wird. Wegen der Frist für die Durchführung des Referendumsbegehrens von nur drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes lässt sich dies möglicherweise nicht erreichen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Klärung noch vor der Anzeige eines Referendumsbegehrens (§ 25a Abs. 1 Satz 1 VABstG) oder der Bekanntgabe der Unterschriftensammlung durch die Landesabstimmungsleitung (§ 25a Abs. 2 VABstG) erfolgen kann. Eine spätere Klärung hat zur Folge, dass sich das Sammeln der Unterschriften sowie die staatlichen Unterstützungshandlungen (§ 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 VABstG) im Nachhinein als nutzlos erweisen, wenn die Klärung ergibt, dass ein Änderungsgesetz nicht vorliegt und ein Referendumsbegehren deshalb nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht hätte durchgeführt werden dürfen.

Diese Zweckverfehlung rechtfertigt jedoch keine erweiternde Auslegung des § 28 VABstG dahingehend, dass auch die Frist für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens ruht. Eine Hemmung oder Unterbrechung dieser Frist wäre mit Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 2 HV jedenfalls dann nicht vereinbar, wenn nicht zugleich die Frist für das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes entsprechend verlängert wird. Denn diese beiden Fristen sind untrennbar miteinander verbunden. Nach Art. 50 Abs. 4 Satz 1 HV tritt ein Änderungsgesetz nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. Innerhalb eben dieser Frist können nach Satz 2 dieser Verfassungsnorm zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen. Würde lediglich die Frist des Satzes 2 gehemmt, so fielen das

Inkrafttreten des Änderungsgesetzes und die Entscheidung über das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens auseinander, was der Systematik des Art. 50 Abs. 4 Satz 1 und 2 HV widerspräche.

Es würde den Rahmen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung sprengen, wenn nicht nur Art. 28 VABstG erweiternd dahingehend ausgelegt würde, dass die Frist für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens gehemmt wird, sondern darüber hinaus auch eine Regelung neu getroffen würde, durch die das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes oder im Falle eines Streitiges, ob ein Änderungsgesetz vorliegt, auch dieses (vermeintlichen) Änderungsgesetzes hinausgeschoben würde. Derartige Regelungen gibt es bislang nicht. Dieser Fall wird von den bestehenden Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VABstG, nach denen das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes weiter hinausgeschoben wird, nicht erfasst. Sie sind darauf zugeschnitten, dass tatsächlich ein Änderungsgesetz vorliegt. Zudem würde bereits eine Hemmung der Frist für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens sowie die entsprechende Hemmung der Frist für das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes der Sache nach dazu führen, dass eine ggf. erheblich längere Zeit zur Verfügung stünde, das erforderliche geringe Quorum für ein Referendumsbegehren zu erreichen, was die Balance zwischen den gesetzgebenden Gewalten der Bürgerschaft und dem Volk gegenüber der derzeitigen Regelung verschieben könnte.

- b) Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV, auf den § 28 VABstG ausdrücklich Bezug nimmt, gebietet keine andere Auslegung. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist es vereinbar, dass die Frist für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens von einem gerichtlichen Verfahren nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 VABstG nicht berührt wird.

Nach Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV ruhen während des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht Volksbegehren und Volksentscheid. Dass bereits die Phase bis zum Zustandekommen eines Referendumsbegehrens von der Ruhensregelung in Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV erfasst wird, lässt sich weder nach seinem Wortlaut noch nach der Systematik des Art. 50 HV begründen. Auch Sinn und Zweck der Regelung oder ihre Entstehungsgeschichte rechtfertigen dies nicht.

Bei dem Referendumsbegehren handelt es sich nicht um ein Volksbegehren. Insofern nimmt Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV auf den in Art. 50 Abs. 2 HV verwendeten Begriff des Volksbegehrens Bezug, wonach es sich bei dem Volksbegehren um die zweite Stufe der durch eine Volksinitiative beehrten Volksgesetzgebung handelt. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor und wird von Art. 50 Abs. 4 HV auch nicht vorausgesetzt. Denn Art. 50 Abs. 4 HV räumt dem Volk auf Initiative von zweieinhalb von Hundert der

Wahlberechtigten die Möglichkeit der Verhinderung eines Gesetzes ein, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz). Dieser unterschiedlichen Zielrichtung entsprechen unterschiedliche Verfahrensgestaltungen. Nach Art. 50 Abs. 2 Satz 4 HV können die Volksinitiatoren dann, wenn eine Volksinitiative zustande gekommen ist und die Bürgerschaft ihrem Anliegen nicht entsprechen hat, die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen, das der Senat nach Art. 50 Abs. 2 Satz 6 HV durchführt. Nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV können hingegen innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Änderungsgesetzes zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen. Diese Regelung sieht eine Volksinitiative und ein Volksbegehren, wie es in Art. 50 Abs. 1 und 2 HV geregelt ist, nicht vor. Damit lässt sie aber zugleich das Verfahren offen, in dem das Quorum von zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten ermittelt wird, das erforderlich ist, um den in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV geregelten Volksentscheid zu verlangen. Die Regelung dieses Verfahrens überlässt Art. 50 Abs. 7 Satz 1 HV der näheren Bestimmung durch das Gesetz.

Die Monate, die für das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens zur Verfügung stehen, sind auch nicht bereits Teil des Volksentscheids, für den Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV das Ruhen anordnet. Dem steht der systematische Zusammenhang dieser Ruhensregelung mit Art. 50 Abs. 4 HV entgegen. Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV unterscheidet ausdrücklich zwischen dem Volksentscheid und dem Verlangen, einen Volksentscheid durchzuführen. Dieses Verlangen, das innerhalb von drei Monaten von zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten unterstützt werden muss, ist nicht bereits Teil des Volksentscheids, sondern führt erst zu ihm, sofern es erfolgreich ist.

Sinn und Zweck des Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV gebieten keine andere Auslegung. Die Verfassungsnorm will sicherstellen, dass diejenigen Teile der Volksgesetzgebung, durch die Entscheidungen herbeigeführt werden und die der Senat unter Einsatz öffentlicher Mittel durchzuführen hat (Art. 50 Abs. 2 Satz 6 und Art. 50 Abs. 3 Satz 5 HV), erst dann durchgeführt werden müssen, wenn ihre Zulässigkeit feststeht. Dieser Zweck wird nicht berührt, wenn die Frist, in der die Initiatoren Unterschriften für einen Volksentscheid nach Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV sammeln, nicht erfasst wird. Zwar besteht, wie ausgeführt, die Möglichkeit, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt während dieser Frist oder gar nach ihrem Ablauf endgültig geklärt wird, dass kein Änderungsgesetz vorliegt, sodass sich das Sammeln der Unterschriften sowie die staatlichen Unterstützungsleistungen nachträglich als nutzlos erweisen. Letzteres berührt den Zweck des Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV schon deshalb nicht, weil Art. 50 Abs. 4 HV eine staatliche Unterstützung für ein Referendumsbegehren nicht fordert. Die Möglichkeit, dass sich

das Sammeln von Unterschriften als nutzlos erweist, ist hingegen im System des Art. 50 HV angelegt. Diese Möglichkeit besteht auch beim Sammeln von Unterschriften für eine Volksinitiative nach Art. 50 Abs. 1 Satz 3 HV, die ebenfalls auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko der Initiatoren durchgeführt wird. Auch diese Sammlung von Unterschriften kann sich später als überflüssig erweisen, etwa wenn auf eine zustande gekommene Volksinitiative ein Volksbegehren - z.B. wegen Überschreitung der Grenzen des Art. 50 Abs. 1 Satz 2 HV - nicht durchgeführt werden darf (vgl. § 5 Abs. 4 VAbstG). Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV bzw. seiner Vorgängerregelung in den ersten Entwürfen ergeben sich im Übrigen keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

3. Der zulässige Antrag des Beteiligten zu 1 ist begründet.

Das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt ist kein Gesetz nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV, auf das Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Das gilt sowohl für dessen Nr. 2, mit der die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft in die Verfassung aufgenommen wird, als auch für dessen Nr. 1.2, mit der dies für die Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen geschieht. Für diese Beurteilung ist auf die Verfassungsnormen in der Gestalt abzustellen, die sie ohne die zu überprüfende Verfassungsänderung haben. Das ergibt sich bereits aus der Natur des vorliegenden Verfahrens, in dem die zu überprüfende Norm nicht den Maßstab für die Überprüfung bilden kann.

- a) Nr. 2 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt ist kein Gesetz im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV, auf das Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist.

Nach Art. 6 Abs. 1 HV ist die Bürgerschaft das Landesparlament, das nach Art. 6 Abs. 2 HV aus mindestens 120 Abgeordneten besteht, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Art. 6 Abs. 3 HV sieht vor, dass der Wahltag ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein muss, und Art. 6 Abs. 4 Satz 1 HV enthält den Auftrag an das Gesetz, das Nähere zu regeln. Dieses Nähere ist nicht näher begrenzt und bezieht sich damit auf sämtliche Fragen des Wahlrechts (vgl. auch Bü-Drs. 19/3255 S. 2, zu Nr. 2). Im Anschluss hieran verlangt Satz 2 des Absatzes 4, dass Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfordern, und der folgende Satz 3 enthält die Regelung, dass auf die so beschlossenen Gesetze u.a. Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anwendbar ist.

Bei den in Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV angesprochenen Gesetzen, auf die u.a. Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist, handelt es sich ausschließlich um einfachgesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch um verfassungsändernde Gesetze. Dies ergibt die

erforderliche Auslegung von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV anhand der anerkannten Auslegungsmethoden, die sich am Wortlaut der Normen, an ihrer Systematik, ihrer Entstehungsgeschichte sowie ihrem Sinn und Zweck orientieren. Nach dem Ergebnis dieser Auslegung liegt eine Regelungslücke nicht vor.

- aa) Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV lässt allerdings weder vom Wortlaut her noch im Hinblick auf die Verwendung des Gesetzesbegriffs in anderen Verfassungsnormen eindeutig erkennen, dass die Verweisung auf Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV nur für einfache Gesetze gilt, nicht jedoch für verfassungsändernde Gesetze. Seinem Wortsinn nach kann es sich bei einem Gesetz sowohl um ein einfaches als auch um ein verfassungsänderndes Gesetz handeln. Der in der Hamburgischen Verfassung verwendete Begriff des Gesetzes ist nicht auf einfache Gesetze beschränkt. Vielmehr wird der Begriff des Gesetzes in der Hamburgischen Verfassung sowohl für einfache Gesetze als auch für verfassungsändernde Gesetze verwendet. So unterscheidet Art. 3 Abs. 2 Satz 2 HV ausdrücklich zwischen der Verfassung und den Gesetzen, mit denen in diesem Sinnzusammenhang nur einfache Gesetze gemeint sein können. In Art. 51 Abs. 1 HV bezieht sich der Begriff des Gesetzes hingegen ausschließlich auf ein verfassungsänderndes Gesetz. Demgegenüber verwendet Art. 48 Abs. 2 HV den Begriff des Gesetzes sowohl für verfassungsändernde als auch für einfache Gesetze.
- bb) Eindeutig sind hingegen die innere Systematik des Art. 6 Abs. 4 HV sowie ihr systematischer Zusammenhang mit anderen Verfassungsnormen. Hieraus ergibt sich, dass von der Verweisungsnorm in Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV ausschließlich einfache Gesetze, nicht hingegen verfassungsändernde Gesetze erfasst werden. Das entspricht damit dem objektivierten Willen des Verfassungsgebers, was das Vorliegen einer Regelungslücke ausschließt.
- (1) Bereits aus der inneren Systematik des Art. 6 Abs. 4 HV ergibt sich, dass die in Satz 3 genannten Gesetze nur einfache Gesetze sein können. Dieser Satz knüpft mit den Worten „auf die so beschlossenen Gesetze“ ausdrücklich an den vorausgehenden Satz 2 an. Dieser bezieht sich wiederum auf den ihm vorausgehenden Satz 1. Dieser Satz 1 enthält den Gesetzgebungsauftrag, das Nähere zu regeln, und stellt damit den von der Verfassung vorgegebenen Rahmen für die folgenden Regelungen dar, die bei der Bestimmung des Näheren durch das Gesetz zu beachten sind. Der Auftrag des Verfassungsgebers, das Nähere durch gesetzliche Regelungen zu bestimmen, kann sich nur an einen anderen, also den einfachen Gesetzgeber, richten. Anderenfalls würde die Verfassung selbst das Geforderte regeln; eines Auftrages bedürfte es nicht.
- (2) Dass Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV ausschließlich einfa-

che Gesetze erfasst, auf die nach Satz 3 u.a. Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist, wird zudem durch den systematischen Zusammenhang dieser Verfassungsnorm mit Art. 51 HV bestätigt.

Art. 51 Abs. 2 HV regelt die Anforderungen an verfassungsändernde Gesetze. Nach dessen Satz 1 sind für ein verfassungsänderndes Gesetz der Bürgerschaft zwei übereinstimmende Beschlüsse erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens dreizehn Tagen liegen muss. Satz 2 dieser Verfassungsnorm fordert sodann in doppelter Hinsicht qualifizierte Mehrheiten für diese Beschlüsse. Beide Beschlüsse müssen bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gefasst werden. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV fordert zwar ebenfalls eine Zwei-Drittel-Mehrheit, diese jedoch bezogen auf die abgegebenen Stimmen, ohne Anforderungen an die Anzahl der anwesenden Abgeordneten und den zeitlichen Abstand zwischen den erforderlichen Gesetzesbeschlüssen zu stellen.

- (a) Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV kann nicht dahingehend verstanden werden, dass die dort geregelten besonderen Mehrheitsanforderungen auch für solche wahlrechtsändernden Gesetze gelten, die zugleich die Verfassung ändern. Innerhalb der Verfassung wäre es systemwidrig, gerade solche verfassungsändernden Gesetze, die das Wahlrecht betreffen, von den höheren Mehrheitsanforderungen des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV zu befreien.

Die Hamburgische Verfassung enthält ein abgestuftes System von Mehrheitsanforderungen an Beschlüsse der Bürgerschaft, zu denen Gesetzesbeschlüsse gehören. Art. 19 HV stellt den Grundsatz auf, dass - vorbehaltlich anderer Regelungen in der Verfassung - die einfache Stimmenmehrheit genügt. Parallel hierzu fordert Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, damit die Bürgerschaft beschlussfähig ist. Für bestimmte Beschlüsse ist sodann die qualifizierte Mitgliederzahl erforderlich, die der besonderen Bedeutung dieser Angelegenheiten, zu denen auch Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahl der Bürgerschaft gehören, Rechnung trägt. Diese Fälle betreffen u.a. die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode (Art. 11 Abs. 1 Satz 3 HV), den Wahltag (Art. 12 Abs. 1 Satz 1) und die Wahl des Ersten Bürgermeisters (Art. 34 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3 Satz 1, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 HV). Eine höhere Bedeutung haben nur Gesetzesbeschlüsse zur Änderung der Verfassung selbst, für die Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV die genannte doppelte und höhere Qualifizierung fordert, sowie der Ausschluss von Abgeordneten, für den nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 HV sogar eine Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ist.



In dieses System unterschiedlicher Mehrheitsanforderungen fügt sich die mit Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV geschaffene, nicht an die Mitgliederzahl gekoppelte Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden unterhalb der Anforderungen für Verfassungsänderungen ein, aber - was das reine Quorum anbelangt - oberhalb der Anforderungen, die an andere Wahlregelungen sowie an die Wahl des ersten Bürgermeisters gestellt werden. Mit dieser Qualifizierung macht die Verfassung deutlich, dass die von ihr erfassten Wahlgesetze eine besonders hohe Bedeutung haben. Es wäre jedoch ein Widerspruch in sich, wenn diese Mehrheitsanforderungen zugleich für Verfassungsänderungen gelten würden, die - wie die doppelt qualifizierte Anwesenheitsmehrheit (vgl. David, Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Aufl. 2004, Art. 19 Rn. 7) zeigt - mit Ausnahme des Ausschlusses von Abgeordneten aus der Bürgerschaft gewichtiger sind als einfache Beschlüsse. Es wäre systemwidrig für Verfassungsänderungen ausgerechnet dann auf die doppelte Qualifikation zu verzichten, wenn sie wahrrechtliche Verfassungsbestimmungen betreffen, obwohl andererseits die Verfassung gerade die Änderung des Wahlrechts als besonders bedeutsam ansieht.

Im Übrigen wäre bei einem Vorrang des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV gegenüber den Anforderungen des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV dort der Hinweis erforderlich, dass die Anforderungen dieser allgemein für verfassungsändernde Gesetze geltenden Regelung im Falle von verfassungsändernden Wahlgesetzen nicht gelten. Dass ein derartiger Hinweis fehlt, lässt nur den Schluss zu, dass er entbehrlich war, weil die speziellen Mehrheitsanforderungen des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV nicht für verfassungsändernde Gesetze gelten.

- (b) Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV kann aus verfassungssystematischen Gründen auch nicht dahingehend verstanden werden, dass diese Norm zwar verfassungsändernde Gesetze zum Wahlrecht einschließt, bei verfassungsändernden Gesetzen aber zugleich oder ausschließlich die für Verfassungsänderungen im Übrigen erforderlichen Mehrheitsanforderungen gelten.

In diesem Fall käme es für verfassungsändernde Gesetze zu einer Kollision unterschiedlicher und sich gegenseitig ausschließender Mehrheitsanforderungen. Die doppelten Mehrheitsanforderungen des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV, nämlich zum einen an die Anwesenheit bei der Beschlussfassung und zum anderen die hierauf bezogenen Stimmenanteile, sind höher als die des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV, nach der nur zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen müssten, ohne dass besondere Anforderungen an die Anwesenheit gestellt werden. Diese beiden Regelungen schließen sich gegenseitig aus. Die in Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV geforderte doppelt qualifizierte Anwesenheits-

mehrheit ist eine Einheit. Sie lässt sich nicht in dem Sinne aufteilen, dass zum einen die auf die Abstimmenden bezogene Mehrheit des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV gilt und im Übrigen die Anwesenheitsqualifikation des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV. Eine Anwesenheitsqualifikation wäre in diesem Fall sinnwidrig, da es für das Abstimmungsergebnis auf die Zahl der Anwesenden nicht ankommt, wenn lediglich eine qualifizierte Mehrheit der Abstimmenden gefordert wird.

Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV kann entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 3 auch nicht so gelesen werden, dass für ein wahlrechtsänderndes und zugleich verfassungsänderndes Gesetz die Mehrheitsanforderungen des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV gelten, wodurch die Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV konsumiert würden. Es ist zwar richtig, dass dann, wenn die hohen Mehrheitserfordernisse des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV erfüllt werden, zugleich auch die niedrigeren Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV erfüllt sind, sie also gewissermaßen konsumiert werden. Dennoch wären in einem solchen Fall eben nicht die tatbestandlichen Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV maßgebend. Vielmehr gälten für ein verfassungsänderndes Gesetz statt dieser Anforderungen die des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV.

Diese Kollision des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV mit den strengeren Anforderungen des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV wird innerhalb der Verfassung nicht aufgelöst. Das wäre nach der Systematik der Verfassungsnormen, die regelmäßig auf den Vorrang einer anderen Norm hinweisen, geboten. So bestimmt z.B. Art. 19 HV die für Beschlüsse der Bürgerschaft erforderlichen Stimmenmehrheiten, allerdings ausdrücklich vorbehaltlich anderer Regelungen in der Verfassung. Dementsprechend wäre wegen dieser Kollision der Hinweis in Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV erforderlich, dass statt der hier geregelten Mehrheitsanforderungen diejenigen des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV gelten. Das Fehlen eines derartigen Hinweises lässt nur den Schluss zu, dass er entbehrlich war, weil die speziellen Mehrheitsanforderungen des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV nicht für verfassungsändernde Gesetze gelten.

Würde Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV verfassungsändernde Gesetze einschließen, dann wäre im Übrigen auch zu erwarten gewesen, dass sich in Art. 6 HV ein Hinweis darauf findet, dass im Übrigen die Anforderungen des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 HV unberührt bleiben und mithin zwischen den Gesetzesbeschlüssen ein Abstand von mindestens dreizehn Tagen erforderlich ist. Ein vergleichbarer Vorbehalt findet sich z.B. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 HV.

- (c) Selbst wenn man mit den Beteiligten zu 3 Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV so verstehen wollte, dass diese Norm verfassungsändernde Gesetze einschließt, zugleich aber die für Verfassungsänderungen geltenden Mehrheitsanforderungen des Art. 51 Abs.



2 Satz 2 HV gelten, dann wären die verfassungsändernden Wahlgesetze nicht von der Verweisung in Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV erfasst. Bei Gesetzen, für die nicht die Mehrheitsanforderungen des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV, sondern die des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 HV gelten, handelte es sich nicht mehr um die „so beschlossenen Gesetze“ im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV, auf die Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV allein anzuwenden ist. Das sind - wie ausgeführt - nur die nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV beschlossenen Gesetze.

- 3) Der dargelegte systematische Zusammenhang der Verfassungsbestimmungen lässt es nach alledem nicht zu, verfassungsändernde Gesetze von Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV zu erfassen. Vielmehr sind verfassungsändernde Gesetze von Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV nicht erfasst und damit aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auch nicht von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV. Eine gewollte oder ungewollte Regelungslücke besteht nicht. Vielmehr hat der Verfassungsgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen. Die von den Beteiligten zu 3 für wünschenswert erachtete andere verfassungsrechtliche Regelung bedürfte einer neuen Entscheidung des Verfassungsgebers; diese Entscheidung kann nicht im Wege richterlicher Rechtsfortbildung getroffen werden.
- cc) Dieser systematische Zusammenhang wird durch die Gesetzgebungshistorie von Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV belegt. Sinn und Zweck der Vorschrift stehen der vorgenannten systematischen Auslegung im Übrigen nicht entgegen.

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt (vom 8.7.2009, HmbGVBl. S. 221), mit dem Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 HV die hier zu betrachtende Fassung erhalten haben, beruhte auf einer Verständigung der in der Bürgerschaft seinerzeit vertretenen Parteien mit der Volksinitiative „Mehr Demokratie - Ein faires Wahlrecht für Hamburg“ (vgl. Bü-Drs. 19/3255 S. 2). Es bezweckte, Änderungen des Wahlrechts zu erschweren. Wahlrechtsänderungen sollten künftig nur noch in einem weitgehenden Konsens der in der Bürgerschaft vertretenen Parteien möglich sein. Dieses Anliegen sollte dadurch gesichert werden, dass wahlrechtsändernde Gesetze der Bürgerschaft eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden benötigen. Ein weiteres Ziel war, die Möglichkeit zu schaffen, auch von der Bürgerschaft beschlossene wahlrechtliche Gesetze vor ihrem Inkrafttreten einer Bestätigung durch Volksentscheid zu unterwerfen. Hierzu dient der Verweis auf Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV.

Die Materialien zu dieser Verfassungsänderung belegen, dass die Regelungen in Art. 6 Abs. 4 HV auf einfache Gesetze zugeschnitten sind und dass dies im Gesetzgebungsverfahren auch bekannt gewesen ist. So wird in der Gesetzesbegründung betont, die Neuregelung des Satzes 1

stelle klar, dass sich der Regelungsauftrag des Gesetzgebers innerhalb des verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens auf sämtliche Fragen des Wahlrechts beziehe (Bü-Drs. 19/3255 S. 2, zu Nr. 2 des Gesetzentwurfs). Hier wird der Unterschied zwischen der Verfassung und dem durch sie gesetzten Rahmen einerseits und dem Regelungsauftrag, der sich nur auf den einfachen Gesetzgeber beziehen kann, deutlich gemacht. Erkennt wurde auch, dass sich die Mehrheitsanforderungen des Satzes 2 von denen des Art. 51 Abs. 2 HV unterscheiden. Dabei wurde bewusst auf das dort geregelte Mindestquorum der an der Abstimmung teilnehmenden Abgeordneten verzichtet (Bü-Drs. 19/3255 S. 2, zu Nr. 2). In der Gesetzesbegründung findet sich aber kein Hinweis darauf, dass für verfassungsändernde Wahlgesetze die Mehrheitsanforderungen des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV genügen oder ergänzend die des Art. 51 Abs. 2 HV gelten sollen. Das Fehlen eines derartigen Hinweises bestätigt, dass der Verfassungsgeber nicht in Betracht gezogen hat, dass sich diese Regelung auf verfassungsändernde Wahlgesetze beziehen könnte. Unerheblich ist, ob was die Beteiligten zu 3 geltend machen die Initiatoren der damaligen Volksinitiative „Mehr Demokratie - Ein faires Wahlrecht für Hamburg“ die Vorstellung hatten, dass mit Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV eine umfassende, auch für Verfassungsänderungen geltende Regelung getroffen werde, und dass sie anderenfalls dem Kompromiss nicht zugestimmt hätten. Ein derartiger Vorbehalt hat objektiv keinen Eingang in das von der Bürgerschaft beschlossene verfassungsändernde Gesetz gefunden.

Das Ziel des Gesetzes wird schließlich nicht dadurch verfehlt, dass von der Bürgerschaft beschlossene verfassungsändernde Wahlbestimmungen, die nicht Änderungsgesetze im Sinne des Art. 50 Abs. 4 Satz 1 HV sind, keinem Referendum nach Art. 50 Abs. 4 HV unterliegen können. Das entwertet den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 HV nicht wesentlich. Da die Verfassung auf den Regelungsauftrag an den einfachen Gesetzgeber in Art. 6 Abs. 4 Satz 1 HV nicht verzichtet hat, geht auch der Verfassungsgeber davon aus, dass wahlrechtliche Bestimmungen üblicherweise durch einfache Gesetze erlassen werden. Auf diese Gesetze bleibt Art. 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 HV weiterhin anwendbar.

- b. Nr. 1.2 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt unterliegt ebenfalls keinem Referendumsbegehren bzw. Referendum. Auch hierauf ist Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV nicht anzuwenden. Es handelt sich nicht um ein Gesetz im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV.

Nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV (in der bis zur Änderung durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt geltenen Fassung) gilt für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen Art. 6

Abs. 4 Sätze 2 bis 4 HV entsprechend. Die erforderliche Auslegung ergibt, dass es sich auch bei den in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV genannten gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich um einfache Gesetze handelt, nicht jedoch um verfassungsändernde Gesetze.

- aa) Das ergibt sich allerdings weder aus dem Wortlaut noch aus der Binnensystematik des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV.

Wie oben ausgeführt, lassen weder der Wortsinn des Begriffes des Gesetzes, der dem in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV verwendeten Begriff der gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegt, noch die Verwendung dieses Begriffs in der Hamburgischen Verfassung eindeutig erkennen, dass es sich nur um einfache Gesetze handeln kann. In der Hamburgischen Verfassung wird der Begriff des Gesetzes sowohl für einfache als auch für verfassungsändernde Gesetze verwendet.

Auch die Binnensystematik des Art. 4 Abs. 2 HV lässt dies nicht zwingend erkennen. Alle drei Sätze des Art. 4 Abs. 2 HV verwenden den Begriff des Gesetzes. Dabei stehen die Sätze 1 und 2 in einem inhaltlichen Zusammenhang. Sie beziehen sich gleichermaßen auf dasjenige Gesetz, das die Einrichtung von Bezirksämtern, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt (Satz 1), sowie die Mitwirkung der Bezirksversammlungen hieran (Satz 2) betrifft. Bei diesem Gesetz handelt es sich nach der inneren Systematik des Art. 4 Abs. 2 HV um ein einfaches Gesetz, nicht jedoch um ein die Verfassung änderndes Gesetz. Die Verfassung verweist hier auf Regelungen, die sich nicht bereits aus der Verfassung ergeben und die aufgrund des in Satz 1 enthaltenen Regelungsauftrags zu erlassen sind. Wie ausgeführt, kann sich der Regelungsauftrag des Verfassungsgebers nur an einen anderen (nachgeordneten), also den einfachen Gesetzgeber richten. Satz 3 des Art. 4 Abs. 2 HV steht mit den vorangehenden Sätzen 1 und 2 jedoch nicht notwendig in einem inhaltlichen Zusammenhang. Er betrifft einen anderen Gegenstand, nämlich gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen, und er enthält auch nicht

selbst einen Regelungsauftrag. Es liegen zwar keine Anhaltspunkte vor, dass an dieser Stelle der Begriff des Gesetzes neben den zuvor angesprochenen einfachen Gesetzen nunmehr auch verfassungsändernde Gesetze erfasst. Ein derartiger „Regimewechsel“ ist jedoch auch nicht ausgeschlossen.

- bb) Allerdings zwingt in systematischer Hinsicht der Verweis in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV auf die Sätze 2 und 3 des Art. 6 Abs. 4 HV zu dem Verständnis, dass es sich bei den in der Verweisungsnorm genannten gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich um einfache Gesetze handelt.

Um die Verbindung zu Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV herzustellen, verweist Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV nicht nur auf den Satz 3 des Art. 6 Abs. 4 HV. Vielmehr schließt er den Satz 2 des Art. 6 Abs. 4 HV in die Verweisungskette ein. Wie ausgeführt, bezieht sich diese Regelung ausschließlich auf einfache Gesetze. Die gesamte Verweisungskette ist hiernach wie folgt zu lesen: Die in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV genannten gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen bedürfen entsprechend Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auf die so beschlossenen Gesetze findet entsprechend Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV u.a. Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV Anwendung.

Wie ausgeführt, ergibt sich aus der Systematik der Verfassungsbestimmungen zwingend, dass sich das besondere Mehrheitserfordernis in Art. 6 Abs. 4 Satz 2 HV nur auf einfachgesetzliche Bestimmungen beziehen kann. Da diese Norm über die Verweisung in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HV gleichermaßen für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlung gilt, betrifft dies ebenfalls nur einfachgesetzliche Bestimmungen. Nur auf die so beschlossenen einfachgesetzlichen Bestimmungen ist Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anwendbar.

(...)

---